

Der Gemeinderat Heimberg erlässt, gestützt auf

- Art. 86 bis 88 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV)
- Art. 46 Abs. 1 lit a der Gemeindeordnung

folgendes Reglement:

Zweck	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung“ besteht eine Spezialfinanzierung nach Gemeinderecht (Konto 2281.01 der Bestandesrechnung) im Sinne von Art. 86 bis 88 GV.</p> <p><sup>2</sup> Sie dient Investitionen (im Sinne des Investitionsbegriffs nach Art. 79 GV) in den Unterhalt und in die Verbesserung der Infrastruktur in der Gemeinde Heimberg welche einem öffentlichen Zweck dienen (nachfolgend Investitionen genannt).</p>
Äufnung der Spezialfinanzierung	<p><b>Art. 2</b> Die Spezialfinanzierung wird zu Lasten der Laufenden Rechnung über Einlagen (Konto 790.380.00) geäufnet und zwar in gleicher Höhe der Zahlungen von Planungsmehrwerten desselben Rechnungsjahres (d.h. gemäss Konto 790.439.00).</p>
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Investitionen im Sinne dieses Reglements werden – wie alle übrigen Investitionen auch – der Investitionsrechnung belastet und mit dem Jahresabschluss dem Verwaltungsvermögen zugewiesen.</p> <p><sup>2</sup> Sofern die Spezialfinanzierung einen Bestand aufweist, werden die relevanten Investitionen durch Übrige Abschreibungen wieder abgeschrieben, bis kein Bestand mehr vorhanden ist.</p> <p><sup>3</sup> Die entsprechende Summe der Übrigen Abschreibungen wird durch Entnahme aus der Spezialfinanzierung der Laufenden Rechnung (Konto 790.480.00) im gleichen Jahr wieder gutgeschrieben.</p>
Anlage / Verzinsung	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die einbezahlten Planungsmehrwerte sind Teil des Finanzvermögens der Gemeinde (Flüssige Mittel) und werden nicht gesondert angelegt.</p> <p><sup>2</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.</p>
Rechnungsführung	<p><b>Art. 6</b> Für die Rechnungsführung ist die Finanzverwaltung zuständig.</p>
Revision	<p><b>Art. 7</b> Revisionsstelle ist dieselbe Organisation wie diejenige der Gemeinde (im Rahmen der Rechnungsrevision).</p>

Inkrafttreten

**Art. 8** Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2008 in Kraft.

Genehmigung

**Art. 9** Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement an seiner Sitzung vom 9. März 2009 genehmigt.

## **GEMEINDERAT HEIMBERG**

Der Gemeindepräsident:



Niklaus Röthlisberger

Der Gemeindeschreiber:



Oliver Jaggi

## **Referendum**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 19. März 2009 bis 19. Mai 2009 während 60 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Thuner Amtsanzeiger Nr. 12 vom 19. März 2009 bekannt.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Heimberg, 21. Mai 2009

Der Gemeindeschreiber



Oliver Jaggi